

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.09.2021 gemäß § 18 Abs. 5 und § 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die nachstehende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach "Darstellendes Spiel" im Bachelorstudiengang sowie im Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien genehmigt. Sie tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Zugangsordnung für das Fach „Darstellendes Spiel“ im Bachelorstudiengang an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), der Technischen Universität Braunschweig (TU BS), der Leibniz Universität Hannover (LUH) und der Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) sowie im Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien am Standort der Leibniz Universität Hannover (LUH)**

**§ 1 Voraussetzungen für das Studium des Faches „Darstellendes Spiel“**

- (1) Zum Fach „Darstellendes Spiel“ im Bachelorstudiengang sowie im Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien am Standort der Leibniz Universität Hannover (LUH) kann zugelassen werden, wer
1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG nachweist,
  2. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeit hat,
  3. die Zugangsprüfung bestanden hat.
- (2) Der Zulassungsausschuss bewertet die eingereichten Unterlagen nach § 2 Abs. 3. Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer zwei der nachstehenden vier Kriterien erfüllt:
1. theaterpraktische Erfahrungen
  2. theaterpädagogische Erfahrungen
  3. künstlerischer Ansatz
  4. künstlerisch-pädagogische bzw. theaterpädagogische Motivation.

**§ 2 Antrag auf Zulassung und Teilnahme an der Zugangsprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Fach Darstellendes Spiel einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zum 15. März des Jahres eingehen (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag ist an die vom Zulassungsausschuss benannte Hochschule zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1; sofern die Hochschulzugangsberechtigung zum Zeitpunkt des Bewerbungstermins noch nicht vorliegt, Kopie des Halbjahreszeugnisses;
  2. Motivationsschreiben (künstlerisch-pädagogische bzw. theaterpädagogische Motivation, 1 – 2 DIN A4 Seiten);
  3. die Bearbeitung der Aufgabe a) oder b) nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers:
 

**a) Wahrnehmungsaufgabe / künstlerische Gestaltung**

Betrachten Sie eine konkrete Situation in ihrem Lebensumfeld. Entwickeln Sie ausgehend von Ihren Beobachtungen eine künstlerische Darstellungsform, z. B. einen Audio- oder Videobeitrag (max. Länge 2 Minuten), einen Text oder auch eine bildnerische Auseinandersetzung (ein oder mehrere Skizzen oder Fotografien, ggf. auch kombiniert mit Texten). Die gewählten Gestaltungsverfahren sollen eine möglichst spezifische, eigensinnige Perspektive auf die ausgewählte Situation erfahrbar machen.

**b) Wahrnehmungsaufgabe / Theaterrezeption**

Schildern Sie eine besondere Erfahrung als Theaterzuschauerin oder Theaterzuschauer außerhalb des Schultheaters (1 - 2 DIN A4 Seiten).
  4. Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die künstlerische Aufgabe nach Nr. 3 eigenständig erarbeitet hat;
  5. tabellarischer Lebenslauf, der auch Auskunft zu theaterpraktischen und -pädagogischen Vorerfahrungen gibt.

**§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung**

- (1) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel bilden den Zulassungsausschuss. Sie können für die Vorauswahl stellvertretende Mitglieder benennen. Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrenden (oder Verwalterinnen/Verwalter bzw. Vertreterinnen/Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören und Lehrende im Fach Darstellendes Spiel sein. An der Vorauswahl nehmen maximal zwei Studierende von zwei Hochschulen mit beratender Stimme teil. Die Lenkungsgruppe trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt die Durchführung der Zugangsprüfung.

- (2) Den Vorsitz des Zulassungsausschusses führt die oder der Vorsitzende der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel*. Sie oder er kann bei Aufteilung des Zulassungsausschusses in Prüfungskommissionen im laufenden Zugangsprüfungsverfahren den Vorsitz an Kommissionsmitglieder delegieren. Sofern sich der Zulassungsausschuss in Prüfungskommissionen aufteilt, besteht jede Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Hierfür benennt jede der beteiligten Hochschulen weitere Mitglieder. Die benannten Personen müssen der Gruppe der Hochschullehrer (oder Verwalterinnen/Verwalter bzw. Vertreterinnen/Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören und Lehrende im Fach Darstellendes Spiel sein. In Ausnahmefällen können auch Lehrbeauftragte als weiteres Mitglied der Prüfungskommission angehören.
- (3) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.
- (4) Der Zulassungsausschuss trifft anhand der eingereichten Unterlagen vorab die Auswahl, wer zur Zugangsprüfung eingeladen wird. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder von mindestens zwei Hochschulen anwesend sind. Die Einladung erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von Termin, Ort und Uhrzeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung.

#### § 4 Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Darstellendes Spiel ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem in der Zugangsprüfung zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis, der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Kollektivfähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.
- (2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen in einer Gesamtprüfung von ca. 30 Minuten nachzuweisen:
  - Teilleistung 1:** eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation (ca. 5 Minuten) mit Reflexion
  - Teilleistung 2:** eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion (ca. 10 Minuten)
  - Teilleistung 3:** ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u.a. auch Fragen zum zeitgenössischen Theater, zu eigenen Theater- und Zuschauererfahrungen, zum Schultheater, zur künstlerischen und pädagogischen Haltung (ca. 15 Minuten) sein.
- (3) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 2 jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers werden von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wie folgt bewertet:
  - i. Teilleistung 1 0-10 Punkte
  - ii. Teilleistung 2 0-5 Punkte
  - iii. Teilleistung 3 0-10 Punkte

= maximal 25 Punkte
- (4) Die Punktzahlen der Prüferinnen oder Prüfer werden addiert und anschließend durch die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer geteilt. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.
- (5) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der Zulassungsausschuss, wer den Studienplatz erhält.
- (6) Über die Entscheidungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 5 Befreiung von der Zugangsprüfung

- (1) Von der Zugangsprüfung können Bewerberinnen und Bewerber befreit werden, die ein erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium an einer anderen Hochschule im Fach Darstellendes Spiel nachweisen können und fachlich die Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllen.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung sind auf der Grundlage von einzureichenden Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 bis zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Bewerbungstermin zu stellen.
- (3) Über die Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und erforderlichenfalls eines Vorstellungsgesprächs. Er kann

seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses übertragen.

- (4) Die Entscheidung über die Befreiung von der Zugangsprüfung stellt darauf ab, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber auf der Grundlage der bisher erbrachten Studien- und ggf. Prüfungsleistungen die Gewähr für ein erfolgreiches Studium bietet. Die Zulassung zum Studium setzt zudem voraus, dass in dem betreffenden Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht.

#### **§ 6 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung**

- (1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung sowie die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Zugangsprüfung werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden die festgestellten Defizite nach Abschluss der Prüfung mündlich erläutert.
- (2) Über das Gesamtergebnis und die erreichten Teilergebnisse wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der die in der Zugangsprüfung erzielten Punktzahlen und das Gesamtergebnis ausweist.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss der Zugangsprüfung zurückgesandt.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung bestanden, jedoch aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat sie oder er das Recht, die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

#### **§ 7 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung**

Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum Fach *Darstellendes Spiel* ausgesprochen, so hat der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für drei auf die bestandene Zugangsprüfung folgende Immatrikulationstermine Gültigkeit.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.